

12 Engern, im Ganzen 37), die sich bisher in den Händen alamannischer Grosser, der Bischöfe Egino (von Konstanz) und Sindpert (von Augsburg), des Abtes Waldo (von Reichenau), verschiedener Grafen u. s. w. befunden haben, nunmehr aber von dem Bischof Heito (von Basel) und dem Grafen Hitto in Empfang genommen werden sollen: 'De Westfalahis istos recipiet Haito episcopus et Hitto comis — De Ostfalahis — De Angariis — sunt in summa XXXVII'. Darauf folgt noch eine neue Rubrik: 'Isti veniant ad Mogontiam media quadragesima', die es zweifelhaft lässt, ob 'isti', welche zu Mittfasten nach Mainz kommen sollen, die schon genannten Sachsen sind — oder erst genannt werden sollen. Nach dem gewöhnlichen Gebrauch von 'iste' und der ganzen Anordnung des Schriftstückes, namentlich wegen der neuen Rubrik, wäre fast das letztere wahrscheinlicher. In diesem Falle hätte Sickel¹ Recht, der den Indiculus als ein Fragment ansieht, während Boretius das Stück überschreibt: 'Indiculus obsidum Saxonum Moguntiam deducendorum'. Sickel bemerkt auch, nichts berechtige zu der Annahme, dass in dem Schriftstücke eine offizielle Ausfertigung vorliege, obschon Pertz es, wegen der anscheinend gleichzeitigen Schrift, als 'capitulare autographum' bezeichnete.

Ueberliefert ist dieser Indiculus in einer der aus St. Blasien stammenden Hss.² der Klosterbibliothek von St. Paul in Kärnten, auf zwei eingenähten, wie es scheint, im Anfange des 9. Jh. geschriebenen Blättern. Herausgegeben haben ihn Martin Gerbert in *Monumenta veteris liturgiae Alamanniae*³, Ussermann im *Prodromus Germaniae sacrae*⁴, später Pertz⁵ und zuletzt Boretius⁶ in den *Monumenta Germaniae*.

Es lag nicht fern, die hier bekundeten Massnahmen in betreff sächsischer Geiseln mit der Beendigung des Sachsenkrieges in Zusammenhang zu bringen. Schon Ussermann, welcher den Indiculus ungenau als 'Formula convocationis procerum Saxoniae ad conventum Moguntinum sub Carolo M.' bezeichnet, dachte an eine solche Kombination mit dem angeblichen Frieden zu Salz. Ebenso Eichhorn⁷,

1) *Acta Karolinorum* II, 285 — 286. 2) Man vermutet, dass sie ehemals dem Kloster Reichenau gehörte; vgl. *MG. Capitularia regum Francorum* II, p. XXVI (wo statt C. 133 zu lesen ist C. 115). 3) II, 112 f. 4) I, p. LXV—LXXII. 5) *LL.* I, 89. 6) *Leg. sect. II. Capitularia regum Francorum* I (1883), p. 233—234, N. 15, vgl. II, 539. 7) *Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte*, 5. Ausg., I, 513.